

Teilungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 26.11.2001 diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der Gemeinde Mittenaar beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

OT Bicken	Rechtskraft
Unter dem Hemberg	10.12.1963
Vor der kleinen Schieferkaute	10.12.1963
Unter den Lärchen	10.12.1963
Oroder Weg - Auf der Füll	06.07.1974
Schulstraße/Wiesenstraße	03.07.1993
Bicken Nordwest	25.01.1997

OT Ballersbach

Im Kalten Born Nr. 1	02.11.1966
Im Kalten Born Nr. 2	09.04.1976
Auf den Haaren	21.10.1969
Im Hohenstahl	13.12.1975
Am Bornacker	04.08.1978
Einbachstraße Süd	15.12.1995
Ballersbach West I	25.01.1997
Ballersbach West II	15.09.1999
Gewerbepark Ballersbach West	05.08.2001

OT Offenbach

Vor den Wiesen	21.04.1966
Vor der Ley	17.10.1966
Oben im Feldchen	13.12.1975
Am Rennacker	09.12.1985
Rennacker II	03.07.1993
Christgreubchen	28.02.1998

OT Bellersdorf

Im Weyer	10.11.1979
In der Hege	19.01.1998

§ 2

Genehmigungspflicht

1. Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
2. Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

3. Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
4. Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 1. sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 2. sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 3. der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 4. eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
 5. sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 Versagungsgründe

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar wäre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Teilungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 24.02.1998 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Mittenaar, 27.11.2001
Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing
Bürgermeister